



Weisungen im RVNO

Stand: 24. August 2012

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1. unsportliches Verhalten

| | |
|------------------------------|---|
| Grundlage | Alle Beteiligten eines Wettkampfes von Swiss Volley und dem RVNO sind direkt der Ethik-Charta von Swiss Olympic unterstellt. Verstösse gegen diese Bestimmungen können durch den Regionalvorstand (RV) geahndet werden. |
| Information des RV | Schriftliche Information des Präsidiums als Anlaufstelle des Regionalvorstandes über den Vorfall ausserhalb des eigentlichen Spielgeschehens. |
| Einigung: → Fall erledigt | Einigung der direkt Betroffenen/Involvierten. Schriftliche Information des Präsidiums. |
| keine Einigung | Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der RV nach Anhörung der direkt Betroffenen/Involvierten über das weitere Vorgehen. |
| Rechtsmittel: Rekurs | Gegen den Entscheid kann jeder Betroffene beim Verbandsgericht (VG) Rekurs einreichen. Dabei sind die Verfahrensvorschriften zu beachten. |